

Titel der Drucksache: Regelungen zur Nutzung kommunaler Parkflächen an Schulen durch Beschäftigte unterschiedlicher Dienstherren	Drucksache 0234/26 öffentlich
--	---

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

an kommunalen Schulen und weiteren städtischen Einrichtungen sind dauerhaft Beschäftigte verschiedener Dienstherren tätig. Die Nutzung der auf kommunalen Grundstücken befindlichen Parkflächen wird dabei offenbar unterschiedlich gehandhabt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgt die Regelung der Nutzung kommunaler Parkflächen an Schulen, insbesondere ob hierfür allgemeine städtische Vorgaben, Dienstanweisungen oder Nutzungskonzepte bestehen oder ob die Handhabung standortbezogen durch einzelne Ämter oder Einrichtungen erfolgt.
2. Welche Personengruppen mit Landesanstellung sind nach Kenntnis der Stadtverwaltung regelmäßig in kommunalen Schulen oder vergleichbaren städtischen Einrichtungen tätig, und werden diese Gruppen in den bestehenden Regelungen zur Parkraumnutzung ausdrücklich berücksichtigt oder hiervon ausgenommen?
3. Wird bei der Ausgestaltung der Parkraumnutzung zwischen kommunalen Mitarbeitern und Beschäftigten anderer Dienstherren differenziert und falls ja, nach welchen sachlichen Kriterien erfolgt diese Differenzierung und wie wird diese Differenzierung dokumentiert und gegenüber den betroffenen Personen kommuniziert?

Anlagenverzeichnis

26.01.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

